

13. 7. 1951.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1951,
womit das Opferfürsorgegesetz in der gel-
tenden Fassung ergänzt wird (6. Opfer-
fürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 1 Z. 2 hat der dritte Satz zu lauten: „Dieses Ausmaß wird für Anspruchs-
berechtigte nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder
Abs. 3 für Opfer, hinterbliebene Elternpaare
und männliche Empfänger von Elternteilrenten
mit 616 S, für alle übrigen mit 541 S für jeden
Kalendermonat berechnet.“

Artikel II.

1. Bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes erhöhen sich die im § 11 Abs. 1 Z. 2 in der Fassung des Artikel I dieses Bundesgesetzes festgesetzten Beträge um den Betrag, der den Lohn(Gehalts)empfängern als Ausgleich für die Mietzinssteigerung geleistet werden wird.

2. Die Erhöhungsbeträge nach Z. 1 sowie der Zeitpunkt, von dem an die erhöhte Unterhaltsrente gebührt, wird durch Verordnung bestimmt.

Artikel III.

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1951 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Auf Grund des 5. Lohn- und Preisabkommens ergibt sich eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten, die durch eine Erhöhung der Unterhaltsrente ausgeglichen werden soll. Die im Opferfürsorgegesetz vorgesehene Unterhaltsrente ist dazu bestimmt, Opfern der politischen, rassistischen und religiösen Verfolgung, die kein anderes Einkommen — zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Unterhaltsrente — haben, den Lebensunterhalt zu sichern. Die Ernährungszulage ist in der Unterhaltsrente eingebaut. Die nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen sich ergebende Erhöhung der Ernährungszulage erfordert daher eine entsprechende Erhöhung der Unterhaltsrente. Die Möglichkeit eines Doppelbezuges der Teuerungszulage beziehungsweise Ernährungszulage ist dadurch ausgeschaltet, daß andere Einkommen, die nicht die Höhe der Unterhaltsrente erreichen, von dieser abgezogen werden und nur der Betrag auf das Höchstausmaß

der Unterhaltsrente zuerkannt und ausbezahlt wird.

Die Einteilung des Personenkreises, nach welcher Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche Empfänger von Elternteilrenten eine Zulage von 125 S monatlich, die übrigen Hinterbliebenen eine Zulage von 80 S monatlich erhalten sollen, deckt sich mit den Richtlinien des 5. Lohn- und Preisabkommens. Männliche Elternteilrentenbezieher wurden im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948, Bundesgesetzblatt Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsoffer in den höheren Satz einbezogen, um diese gegenüber den Hinterbliebenen nach Kriegsoffern nicht schlechter zu stellen. Unter Einrechnung der oben angeführten Teuerungszuschläge erhöht sich die Unterhaltsrente ab 1. Juli 1951 auf 616 S beziehungsweise 541 S monatlich.